



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang
Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste
Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität - Gesamthochschule - ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1993

urn:nbn:de:hbz:466:1-26095



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung

für die Zwischenprüfung in dem Studiengang
Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluß Erste-Staatsprüfung für das
Lehramt für die Sekundarstufe II an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Vom 11. März 1992

22. September 1993

Jahrgang 1993
Nr.: 11

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 11. März 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. S. 518), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer des Grundstudiums, Meldefrist
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüferinnen und Beisitzerinnen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Besondere Bestimmungen

- § 7 Zulassung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 11 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 12 Zeugnis

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Sinne des § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin¹⁾ nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Anstelle einer punktuellen Zwischenprüfung wird im Studiengang Wirtschaftswissenschaft der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch den Erwerb studienbegleitender Leistungsnachweise erreicht (§ 9).

§ 2

Dauer des Grundstudiums, Meldefrist

- (1) Das Grundstudium dauert vier Semester und umfaßt etwa die Hälfte des für das Studium des Lehramtes Wirtschaftswissenschaft für die Sekundarstufe II vorgesehenen Studiumumfangs. Die letzte Prüfung zum Erwerb eines Leistungsnachweises soll in der Regel vor Beginn des fünften Semesters abgeschlossen sein. Die Prüfungstermine liegen jeweils am Ende eines Semesters. Die genauen Prüfungstermine werden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung, durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll vor dem Erwerb des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß erfolgen.

§ 3

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuß aus sieben Mitgliedern. Der Prüfungsausschuß setzt sich aus vier Professorinnen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studentinnen des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften zusammen. Der Ausschuß wählt seine Vorsitzende und deren Stellvertreterin aus der Gruppe der Professorinnen. Der Fachbereichsrat wählt für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin Vertreterinnen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 über die Entwicklung der Prüfungen und die Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für die Inhalte des Berichts an den Fachbereichsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Professorinnen und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Beisitzerinnen, nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zu Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüferinnen und Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und die Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Als Prüferin oder Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, die entsprechende Lehrveranstaltung zum Erwerb des Leistungsnachweises durchgeführt hat.
- (2) Die Prüferinnen sind in der Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin kann für eine mündliche Prüfung die Prüferin vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bestandene Diplom-Vorprüfung I oder Diplom-Vorprüfung II im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft ersetzt die Zwischenprüfung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Lehramtsstudiengang erfüllt sind.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld im Wahlfach Wirtschaftswissenschaft erbracht worden sind, werden in Anwendung der Vorschriften des WissHG auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und unter Berücksichtigung der geltend gemachten Gründe ein neuer Termin festgesetzt. Die für einzelne Fachprüfungen bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin in angemessener Frist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Besondere Bestimmungen

§ 7

Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. in dem der Prüfung vorangehenden Semester an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn in dem Studiengang Wirtschaftswissenschaft mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder gemäß § 70 Abs. 2 WissHG als Zweithörer eingeschrieben war und
 3. das Fachgespräch in Fachdidaktik und -methodik nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Satz 3 erfolgreich absolviert hat.
- (2) Vor dem Erwerb des ersten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung, ob die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Wirtschaftswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 dessen Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin die entsprechende Zwischenprüfung oder die entsprechende Erste Staatsprüfung für das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Lehramt im Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder die Diplomprüfung I oder die Diplomprüfung II in Wirtschaftswissenschaft endgültig nicht bestanden hat.

Darüber hinaus kann die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat (§ 11 Abs. 3). Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 und 2 nicht vor, ist die Kandidatin zur Zwischenprüfung zuzulassen.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 LPO durch studienbegleitende Leistungsnachweise, die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind, ersetzt.

(2) Die Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt. Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn studienbegleitende Leistungsnachweise zu folgenden Veranstaltungen vorgelegt werden:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
3. Mathematik I oder
Statistik I oder
Wirtschaftsprivatrecht I,
4. Fachdidaktik.

(3) Ein Leistungsnachweis wird erworben

- durch eine zweistündige Klausurarbeit unter Aufsicht oder
- durch eine mündliche Prüfung, die mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauert, oder
- durch ein Referat, das mindestens 45 und höchstens 60 Minuten dauert, in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung.

Vor Beginn der Lehrveranstaltung gibt die Lehrende bekannt, auf welche Art und Weise der Leistungsnachweis erworben wird. Die Bedingung für den Erwerb des Leistungsnachweises in Fachdidaktik ist ein Fachgespräch von ca. 20 Minuten Dauer, das sich auf die Inhalte der Einführungsveranstaltungen in die Didaktik und die Methodik der Wirtschaftswissenschaft bezieht.

(4) Klausurarbeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises sind von zwei Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Mündliche Prüfungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises werden vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin (§ 4) als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 hat die Prüferin die Beisitzerin zu hören. Das Ergebnis ist der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Referat und schriftliche Ausarbeitung werden gleichwertig bewertet. In der Regel erfolgt die Bewertung durch zwei Prüferinnen oder eine Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die studienbegleitenden Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder ergibt sich durch Zuordnung. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

(3) Versäumt die Kandidatin, sich innerhalb von zwei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer studienbegleitender Leistungsnachweise – nach der letzten nicht bestandenen Prüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weist nach, daß sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 12 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Zwischenprüfungsordnung findet für alle Studentinnen Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Wirtschafts-

wissenschaften mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn eingeschrieben sind. Studentinnen, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, weisen den ordnungsgemäßen Abschluß des Grundstudiums nach der für sie gültigen Studienordnung nach, es sein denn, daß sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuß beantragen.

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule – Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 5 vom 6. 2. 1991 und 14. 2. 1992 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 10. 7. 1991 und 11. 3. 1992 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. 11. 1991 – I B 4.40–21/7–11 Nr. 996/91.

Paderborn, den 11. März 1992

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard